

4 proz. Anleihe des Fürstentums Neuß j. U. von 1857.

Zinsschein No.

No.

über

Markt



zum Staatsschuldschein No.

No.

No. (in Zahlen)

halbjährliche Zinsen zahlbar am 30. Juni 19 mit 31. Dezember 19

Markt
(in Buchstaben).

Ungültig, wenn eine Gabe abgechnitten ist.

Wern, den

19

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landständische Kommissar.

(Name.)

(Name.)

Verzöhrt mit Ablauf des 31. Dezember 19

abgechnitten ist.

Ungültig, wenn eine

Zinserneuerungsschein

zu dem Staatsschuldschein des Fürstentums Neuß j. U.

No.

über

No.

Taler

Markt.

Inhaber dieses erhält ohne Verzichtung seiner Berechtigung die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu auszugebenden Zinsscheine für die nächsten zehn Jahre vom 1. Januar 19 bis 31. Dezember 19 nebst einem Zinserneuerungsschein nach Maßgabe zu erlassender Bekanntmachung.

Wern, den

19

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Kommissar.

Der landständische Kommissar.

(Name.)

(Name.)

Trodten
Stempel.

Ungültig, wenn eine Gabe

abgechnitten ist.